

tentiatum est in iudicio civitatis“. Manchmal ist vom „plenum consilium“ die Rede, oder von einem Urteil „in maniloquio,“ (Morgensprache, Gerichtssitzung), oder „iurati iudicaverunt“ u. ä. Aber, modern ausgedrückt, man kann daraus nicht auf eine unterschiedliche Besetzung des Gerichts nach Schwere oder Art der Sachen schließen, dafür ist kein Anhalt da.

Ebenso unsicher bleibt die Bestimmung, ob Brunn als erstinstanzliches oder Berufungsgericht entscheidet. Deutlich erkennbare Berufungssachen gibt es nur wenig.¹⁾ Bei anderen sieht man eine erste Entscheidung auswärtiger Gerichte, die sie nochmals Brunn vorlegen.²⁾ In c. 478 lehnt Brunn die Untersuchung einer bereits auswärts entschiedenen Sache ab, weil es sachlich nicht zuständig sei. Es gibt aber außerdem eine Fülle auswärtiger Sachen, die in Brunn zur Entscheidung gebracht werden, wobei es unklar bleibt, ob in ihr ein eignes Urteil liegt, oder die Bestätigung eines vorhergehenden auswärtigen Urteils, oder die Grundlage für ein späteres auswärtiges Urteil. Jedenfalls ist aus dieser großen Zahl klar die bedeutende Stellung Brunn als Oberhof in Mähren zu erkennen.

Hielfach bemerkt man Vorverhandlungen in auswärtigen Gerichten, ohne daß dort entschieden worden wäre. Das geschieht dann in Brunn. Von hier ergeht die Antwort auf Anfragen, gehen Unterweisungen aus, werden Rechtsfälle aufgestellt und ausgelegt, Stellung zu anderen Gesetzen und Gewohnheiten genommen. Der Wortlaut „sententiatum, responsum, rescriptum fuit, instructi sunt“ läßt nicht ohne weiteres die Rechtsform, d. h. ein Urteil, oder nur Belehrung usw. erkennen. Es bleiben aber noch viele Fälle übrig, in denen man eine endgültige Entscheidung annehmen muß, ohne daß die äußere Form einen solchen Schluß zuließe, weil sie dazu zu knapp gehalten ist. Schwierigkeiten machen auch die Fälle, die kurz eingeführt werden „sententiatum est in Budespiez o. ä.“ und dann Entscheidung, Begründung bringen, ohne das Gericht in Brunn zu erwähnen. Man kann also nicht erkennen, in welcher Form es sich damit befaßt hat. Es wäre denkbar, daß hierin auswärtige,

¹⁾ cc. 57, 58, 463, 509; Belehrung darüber cc. 68/70.

²⁾ cc. 313, 337, 341, 378.